Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
vertreten durch den Landrat

und der

Stadt Rheine, Klosterstr. 14, 48432 Rheine,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG)

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine schließen gem. § 4 Abs. 8 b) GO NRW, §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW.S. 474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) und dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz – LBtG NRW) vom 03.04.1992 (GV NW S. 124 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 304), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkung

Die Große kreisangehörige Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt sind örtliche Träger der Betreuungsbehörde. Zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt besteht seit dem Jahre 2001 eine Aufgabenteilung. Der Kreis Steinfurt erstellt für die Betreuungsbehörde der Stadt Rheine die fachlichen Stellungnahmen zur Unterstützung der Betreuungsgerichte und der Beteiligung am Verfahren. Die Stadt Rheine nimmt die Aufgaben des Unterbringungsverfahrens und anderer Verfahren, die Finanzierung eines Betreuungsvereins und Steuerungsaufgaben wahr.

Mit Inkrafttreten des Betreuungsbehörden-Stärkungsgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) zum 01.07.2014 wurden die Funktionen und Aufgaben der Betreuungsbehörde ausgeweitet. Auch vor diesem Hintergrund und einer einheitlichen Aufgabenerfüllung sowie der Nutzung von Synergieeffekten stimmen die Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt darin überein, dass eine Betreuungsbehörde für den gesamten Kreis Steinfurt für alle am Verfahren Beteiligten eine zielführende und effektive Lösung ist.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Rheine ist nach § 1 Abs. 1 des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG NRW) als Große kreisangehörige Stadt zuständige Behörde in Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG).

Der Kreis Steinfurt übernimmt nach § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Zuständigkeit der Stadt Rheine in Betreuungsangelegenheiten nach dem Betreuungsbehördengesetz für alle Tätigkeitsbereiche im Stadtgebiet Rheine sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung. Er tritt insofern in alle Rechte und Pflichten der Stadt Rheine gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW ein.

§ 2

Finanzierung der Leistungen

Die Stadt Rheine zahlt dem Kreis Steinfurt die anteiligen einwohnerbezogenen Personalkosten (Stadt Rheine im Verhältnis zum Kreis Steinfurt) der in der Betreuungsbehörde tätigen Sozialfachkräfte. Diese Kosten werden jährlich auf der Grundlage des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) ermittelt. Für die Berechnung wird der Wert einer Planstelle der Entgeltgruppe S 12 TVöD / Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt.

Die Stadt Rheine erstattet dem Kreis Steinfurt darüber hinaus die durch die Übernahme entstehenden Sach- und Gemeinkosten mit einem Betrag von 10 % der nach der vorstehenden Berechnung entstehenden Personalkosten.

Die Kosten für die Finanzierung der Betreuungsvereine werden anteilig nach Einwohnerwerten wie bei den Personalkosten berechnet.

Die Stadt Rheine erstattet die aufgelisteten Kosten zum 01.07. jeden Jahres.

§ 3

Räumlichkeiten

Die Betreuungsstelle des Kreises hält eine Anlaufstelle mit der dazugehörigen Personalressource in Rheine vor, um den Bürgerinnen und Bürgern in Rheine ein umfassendes Angebot zu den Aufgaben im Betreuungsrecht machen zu können.

§ 4

Übergang von Rechten und Pflichten gegenüber Dritten

Zwischen der Stadt Rheine und dem Diakonischen Betreuungsverein (anerkannter Betreuungsverein des Diakonischen Werkes in der Stadt Rheine) wurde am 10.12.2012 ein Vertrag über die Finanzierung der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach dem Bundesbetreuungsgesetz durch den anerkannten Betreuungsverein in Rheine geschlossen (Anlage 1). Der Kreis Steinfurt tritt mit

Wirksamwerden und für die Dauer des Aufgabenübergangs anstelle der Stadt Rheine in den Vertrag und damit in alle Rechte und Pflichten der Stadt Rheine aus diesem Vertrag ein, soweit sie sich auf Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Aufgabenübertragung erstrecken. Die Vertragsübernahme wirkt schuldbefreiend für die Stadt Rheine bzgl. aller Verbindlichkeiten aus dem Vertrag.

Sollte der Vertragsübergang nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Stadt Rheine möglich sein, so wird sich die Stadt darum bemühen, diese einzuholen.

Der Verwendungsnachweis für das Jahr 2014 fällt noch in die Zuständigkeit der Stadt Rheine.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Rheine sowie der Kreis Steinfurt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.

§ 6

Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann von den einzelnen Beteiligten zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.

Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung des Betreuungsgesetzes ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, kann diese Vereinbarung von jedem Beteiligten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung gekündigt werden.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung endet auch die Vertragsübernahme des Kreises Steinfurt nach § 4 dieser Vereinbarung.

Für die Stadt Rheine
Rheine, den _____

_____
Dr. Angelika Kordfelder, Bürgermeisterin

Für den Kreis Steinfurt
Steinfurt, den _____

_____
Thomas Kubendorff, Landrat